

Müller, Johann

1806 Hunsrück, Nähe Stromberg

um 1875 Montabaur

Kaufmann, Kommandant der Volkswehr/Bürgerwehr, gen. Major Müller

**Volkszählung in der preußischen Monarchie am 3. December 1867.**

**A. (Zählung nach den einzelnen Haushaltungen).**

Stadt *Montabaur*  
Landgemeinde *Montabaur*  
Gutsbezirk *Kreis*  
(oder entsprechende Landesabteilung.)

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz) *888*

Name und Stand des Zählers *Jacob Flügel Kaufmann*

**Zählungsliste Nr. 31.**

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

(Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes) *Joh. Müller Kaufmann* (Hausbesitzers oder Stellvertreters)  
*Mietervorstand*

belegen in dem *Keller* *Erdgeschoss* *Border-*  
*Eck* *Stockwerke* *Hinter-* *Gebäudes,*  
*Winkel* *Seiten-*

des Hauses *Nr. 302 - Markt* =Straße  
andere Bezeichnung (Name) *im Ortschaftsteil (Wohnplatz)*

Verzeichniß aller am 3. December 1867 in der auf der Borderseite bezeichneten Haushaltung (Wohnung) anwesenden Personen.																					
Durchm.-Nummer (1 bis 25.)	I. Vor- und Familien-Na me jeder Person		II. Geschlecht		III. Alter		IV. Religion		V. Familienstand		VI. Stand, Beruf oder Vorberuf		VII. Staatsangehörigkeit		VIII. Art des Aufenthalts am Zählungsorte		IX. Besondere Mängel einzelner Individuen				
	Vorname	Familienname	Männl.	Weibl.	Jahre	Jahre	christl.	gew.	zur	mit	zum	zum	zum	zum	zum	zum	zum	zum	zum	zum	
1.	1.	Müller	1	1866	1	1	1	1	Gräf. Wohlft	Kaufmann	1										
2.	2.	Müller	1	1863	1	1															
3.	3.	Unteroffizier	1	1892	1	1															
4.	4.	Marie Wohlft	1	1850	1	1															
5.	5.	Flügel	1	1849	1	1															
6.	6.	Ludwig	1	1832	1	1															
7.	7.	Christine	1	1833	1	1															

Die genauen biographischen Daten des Majors sind nicht bekannt. Es handelt sich vermutlich um den Kaufmann Johann Müller, geboren 1806 (?) im Hunsrück in der Nähe von Stromberg. Der Volkszählungsliste 1867 ist zu entnehmen, dass er im Haus Nr. 302 am Markt (später Großer Markt 11) in Montabaur wohnte. Die Ordnungsnummer 272 des Stockbuches weist ihn als einen sehr vermögenden Mann aus. Daraus entnehmen wir auch, dass er nach dem Tod seiner ersten Ehefrau Christine geb. Ludwig ein zweites Mal geheiratet hatte (Christine geb. Gombert). Müller war in den Revolutionsjahren 1848/1849 Kommandant der Bürgerwehr in Montabaur.

Nach der Februarrevolution 1848 wurde das Herzogtum Nassau wie das übrige Europa von einer revolutionären Welle erfasst. Am 1. März versammelte sich ein liberaler Zirkel um den Juristen August Hergenhahn im Wiesbadener Hotel „Vier Jahreszeiten“, um einen gemäßigten nationalliberalen Forderungskatalog an die herzogliche Regierung aufzustellen. Er umfasste bürgerliche Freiheitsrechte, eine deutsche Nationalversammlung und ein neues Wahlrecht. Am folgenden Tag wurden die „Neun Forderungen der Nassauer“ an Staatsminister Emil August von Dungern übergeben, der sofort Volksbewaffnung, Pressefreiheit und die Einberufung der Zweiten Kammer zu Beratungen über eine Wahlrechtsreform genehmigte. Die übrigen Entscheidungen sollten dem Herzog vorbehalten bleiben, der zu diesem Zeitpunkt in Berlin war. Nach einem Aufruf Hergenhahns versammelten sich am 4. März rund 40.000 Menschen in Wiesbaden (Fotos). Dabei wurde ein Konflikt deutlich, der auch die folgende Entwicklung bestimmen sollte: Während der Kreis um Hergenhahn sich eine Bestätigung ihrer Forderungen per Akklamation erhofften, ging es der zum Teil mit Sensen, Dreschflegeln und Äxten bewaffneten Landbevölkerung vor allem um die Abschaffung alter feudaler Lasten und eine Lockerung der Forst- und Jagdgesetze. Als die Menge unruhig durch die Stadt zog, verkündete der Herzog vom Balkon seiner Residenz, dass er sämtliche Forderungen erfülle. Darauf verstreute sich die Menge wieder friedlich.



# Extrabelage

zu

Numer 4. des Verordnungsblatts des Herzogthums Nassau  
vom 3. März 1848.

Den 5. März 1848.

## Landesherrliche Proclamation.

Getreue Nassauer!

Gestern Nachmittag von einer achttägigen Reise zurückgekehrt, habe ich die außerordentliche Lage des Landes erfahren.

Ihr habt von mir gefordert:

- 1) Allgemeine Volksbewaffnung mit freier Wahl seiner Anführer, namentlich sofortige Abgabe von 2000 Flinten und Munition an die Stadtbehörde von Wiesbaden.
- 2) Unbedingte Pressefreiheit.
- 3) Sofortige Einberufung eines deutschen Parlaments.
- 4) Sofortige Vereidigung des Militärs auf die Verfassung.
- 5) Recht der freien Vereinigung.
- 6) Offenlichkeit, öffentliches mündliches Verfahren mit Schwurgerichten.
- 7) Erklärung der Domänen zum Staatseigenthum, unter Controle der Verwaltung durch die Stände.
- 8) Sofortige Einberufung der zweiten Kammer lediglich zur Entwerfung eines neuen Wahlgesetzes, welches auf dem Hauptgrundsatze beruht, daß die Wählbarkeit nicht an einen gewissen Vermögensbestand gebunden ist.
- 9) Beseitigung aller Beengungen der uns verfassungsmäßig zustehenden Religionsfreiheit.

Diese Forderungen, deren Gewährung Euch, mein Minister versprochen und meine Mutter und mein Bruder mit Ihrem Namen verbürgt haben, genehmige ich und werde ich halten. Habt Vertrauen auf mich, wie ich Vertrauen habe auf Eure Treue und Mut, wenn das Vaterland bedroht ist und Eurer bedürfen sollte.

Die erste dieser Forderungen, die Volksbewaffnung, hat sich bereits gestern bewährt durch die muthige und treue Haltung der Bürgergarde von Wiesbaden und ich rechne darauf, daß sie auch überall im Lande mit Ordnung in Ausführung gebracht wird.

Getreue Nassauer! Jetzt gilt es Ordnung und Ruhe aufrecht zu erhalten; dieß ist um so nothwendiger in einer selbstständigen freien Gemeinde-Verfassung, die ich Euch gerne geben werde.

Nassauer! wie ich mich auf Euch verlasse, so verläßt Euch fest auf Euren Herzog!  
Wiesbaden, den 5. März 1848.

A d o l p h.

# Verordnungshafft des Herzogthums Nassau.

Num. 6 den 12. März 1848.

## Landesherrliches Edikt.

Wir Adolph, von Gottes Gnaden Herzog zu Nassau ic. ic.

haben in Erwägung, daß nur ein wehrhaftes Volk seine thuersten Interessen gegen innere und äußere Feinde zu vertheidigen und den zur Wiedergeburt der Nation getroffenen Maßregeln einer volksthümlichen Regierung Kraft zu verleihen im Stande ist, sowie daß Gesetzmäßigkeit und Ordnung die Grundbedingung der Wirksamkeit der bewaffneten Macht sind, mit Vorbehalt der alsbald nach Vollsitzung der Wahlen in Gemäßheit des gegenwärtig in Beratung stehenden neuen Wahlgesetzes einzuholenden Zustimmung Unserer getreuen Stände über die Grundlagen einer Volkswehr, mit Aussetzung der weiteren Ausbildung nach dem durch die Erfahrung und aus den Vorschlägen der Aufführer sich ergebenden Bedürfniß beschlossen und verordnen hierdurch:

### §. 1.

Die zur Garantie der Volksrechte bestehende Volkswehr (Bürgergarde, Nationalgarde) ist bestimmt zur Erhaltung der inneren Ordnung und Sicherheit der Person und des Eigentums, sowie in den näher zu bestimmenden Fällen zur Landesverteidigung.

### §. 2.

Die Volkswehr leistet auf das an den Befehlshaber des Orts zu stellende Ersuchen unserer Behörden, sowie der Sicherheits-Commités bewaffnete Hilfe. Auch sind die Befehlshaber bei augenscheinlicher Gefahr befugt, zu den in §. 1 gebachten Zwecken bewaffnet einzuschreiten.

### §. 3.

Wer in Ausübung der Wehrpflicht beschädigt und dadurch zur Ausübung seines Geschäftes ganz oder zum Theil unfähig wird, erhält eine seinen Verhältnissen angemessene Entschädigung aus der Staatscaisse. Desgleichen erhalten Witwe und Kinder eines Wehrmanns, der im Dienste das Leben verlor, eine solche Entschädigung.

### §. 4.

Der Dienst in der Volkswehr ist ein öffentlicher Ehrendienst. Da jedoch nicht alle Wehrmänner nach ihren Verhältnissen dem Vaterlande dieses Opfer unentgeltlich bringen können, so wird densjenigen, welche darauf Anspruch machen und nach der Entscheidung der Mehrheit der Wehrmänner ihres Zugs dieses zu ihrem Lebensunterhalt bedürfen, als Entschädigung für die Zeitversäumnis im ordentlichen Reichsdienst (§. 24) täglich eine Vergütung von dreißig Kreuzern aus der Gemeindecaisse bezahlt.

### §. 5.

Verbindlich zum Dienste als Wehrmann ist jeder waffenfähige Nassauer vom vollen 18ten bis zum zurückgelegten 54ten Lebensjahr.

Befreit sind diejenigen, deren körperliche Entwicklung oder Gebrechen den Waffen-dienst nicht gestatten. Der obere Befehlshaber jedes Orts hat nach Anhörung des Medizinalbeamten des Bezirks hierüber zu entscheiden.

Stellvertretung findet nicht statt.

### §. 6.

Befreit vom Dienste in der Volkswehr sind:

- 1) die Mitglieder der Ständeversammlung während der Dauer des Landtags,
- 2) der Staatsminister,
- 3) angestellte Geistliche,
- 4) die zum activen Militär gehörenden Personen,
- 5) die Chefs der Oberbehörden, sowie die Mitglieder der Collegialgerichte, die Beamten und an jedem Amte der älteste Amtssecretär und der älteste Aecessär,

die Recepturbeamten, die Zollbedienten, die Medicinalräthe und Assistenten, die Vorsteher der Strafanstalten und die Apotheker, welche keinen Gehülfen haben,  
6) die Schultheissen und die Clementarschullehrer,  
7) die Hofsivree-Diener, die Pedellen an den Collegialbehörden, die Amtsdienner, Recepturdienner, Gefangenwärter und andere dergleichen Unterbedienten, soweit sie zur Erhaltung des Geschäftsganges an der Behörde unentbehrlich sind.

§. 7.

Ueber sämmtliche wehrpflichtige Einwohner hat die Ortsbehörde jedes Orts nach Maßgabe der von den Führern der Civilstandesregister aufzustellenden Auszüge aus den Geburtsregistern ein Verzeichniß aufzustellen und jährlich zu ergänzen; Abschrift desselben wird dem Befehlshaber der Volkswehr des Orts zugestellt, welcher darnach die Einforderung zum Dienst bewirkt.

§. 8.

Als unwürdig ausgeschlossen von dem Eintritt in die Volkswehr sind Alle, welche einen schlechten Leumund haben, worüber die Wehrmänner des Orts nach Stimmenmehrheit zu entscheiden haben.

§. 9.

Die Abtheilung der Wehrmänner geschieht nach Compagnieen, jede zu 100 Mann in 4 Zügen mit einem ersten und einem zweiten Hauptmann, vier Zugführern und vier weiteren Führern.

In Orten, wo die Gesamtheit der Wehrmänner die Zahl von 50 nicht erreicht, wird nur Ein Hauptmann und die verhältnismäßige Zahl von Führern gewählt.

§. 10.

Die Compagnieen werden gebildet nach Altersklassen in 3 Aufgeboten,  
das erste Aufgebot von 17 bis 30 Jahren,  
das zweite Aufgebot von 31 bis 45 Jahren,  
das dritte Aufgebot von 46 bis 54 Jahren.

§. 11.

Die Aufgebote werden nach dem Losse in Compagnieen abgetheilt, welche Nummern erhalten.

Vier Compagnieen bilden Ein Bataillon.

§. 12.

Jede Compagnie wählt ihren ersten und zweiten Hauptmann, sowie die Zugführer und Führer.

§. 13.

Wo in einer Stadt 4 Compagnieen bestehen, wird ein Bataillonsbefehlshaber — wo mehrere Batailliōs bestehen, ein Oberst — von sämmtlichen Wehrmännern des Orts gewählt, wozu die Zugführer die Stimmen sammeln.

§. 14.

In Orten, wo sich weniger als 4 Compagnieen befinden, sowie beim Zusammensetzen mehrerer Compagnieen aus verschiedenen Orten, ist der an Lebensjahren älteste Hauptmann der obere Befehlshaber.

§. 15.

Die Wehrmänner jedes Orts führen eine Fahne, auf welcher der Name des Orts angebracht ist. Der Fahnenträger wird von allen Wehrmännern des Orts gewählt.

§. 16.

Zur Leitung der Wahlen wird von den Wehrmännern ein Ausschuß gewählt.

§. 17.

Die Abstimmung wird von zwei Drittheilen der Wahlberechtigten gültig vorgenommen und durch verschloßene die Namen der Gewählten enthaltende Stimmzettel bewirkt, wobei der als gewählt zu betrachten ist, welcher eine Stimme mehr für sich hat, als die Hälfte der Zahl Aller, welche gestimmt haben. Hat keiner diese Stimmenmehrheit, so wird eine zweite Wahl vorgenommen und ergibt sich auch hierbei keine solche Majorität, so wird bei der vorzunehmenden dritten Wahl der als gewählt betrachtet, welcher die meisten Stimmen für sich hat.

§. 18.

Die Annahme einer Wahl kann nur aus erheblichen Gründen, worüber der Wahlausschuß zu entscheiden hat, abgelehnt werden.

§. 19.

Die Volkswehr trägt zur Auszeichnung an der Kopfbedeckung die deutsche National-Flagge mit einer Bandschleife von den Landessfarben. Die Offiziere tragen Schärpen.

§. 20.

Die Bewaffnung der Wehrmänner besteht entweder in einer Muskete mit Bajonett und Patronetasche oder einem Jagdgewehr oder, wo es zu deren Anschaffung an Mitteln fehlt, in Piken; für die Zugführer und Führer außerdem noch in einem Seitengewehr; die Offiziere tragen Säbel.

In Orten, wo bereits Schützen-Compagnieen bestehen, werden diese in ihrem dermaligen Bestande, jedoch mit den der Wehrmannschaft zu Grunde liegenden Eintheilungen, als besondere Abteilung der Volkswehr einverlebt.

§. 21.

Die Wehrmänner stellen sich die Waffen aus eignem Vermögen.

Denjenigen, welche nach dem Erkenntniß sämtlicher Wehrmänner ihrer Compagnie die Kosten der Bewaffnung nicht bestreiten können, werden die Waffen sobald wie möglich aus öffentlichen Mitteln angeschafft.

§. 22.

Auf das Signal haben alle Wehrmänner an dem zu diesem Zwecke voraus bestimmten Sammelpalaste zu erscheinen. Bei Feuergefahr sind die zur Feuerlösch- oder Rettungsmaatschaft gehörenden Wehrmänner vom Erscheinen bei der Wehrmannschaft befreit.

§. 23.

Die Volkswehr darf sich ohne Befehl ihrer Anführer nicht bewaffnet versammeln.

§. 24.

Der gewöhnliche Dienst, namentlich bei Wachen, Streifzügen &c. geschieht in der Reihenfolge.

§. 25.

Die Wehrmänner, welche öffentliche Aemter bekleiden, sind, soweit es der Dienst der Volkswehr erlaubt und die Versetzung ihrer Amtsverrichtung es erfordert, auf ihr Ansehen von dem Dienste zu beurlauben.

§. 26.

Während des Dienstes und zu den Zwecken desselben ist jeder Wehrmann seinen Oberen den pünktlichsten Gehorsam zu leisten verpflichtet.

§. 27.

Vorschriften über die Disciplin erlassen die Offiziere der Volkswehr unter der Mitwirkung eines von allen Wehrmännern des Orts erwählten Ausschusses, welcher aus zwei Mitgliedern jeder Compagnie gebildet wird.

§. 28.

Die Dienststrafen dürfen Geldbußen von 5 fl. und Freiheitsstrafen von 3 Tagen nicht überschreiten.

Muhsäum werden als Dienststrafen einfacher und öffentlicher Verweis und Ausstoßung aus der Reihe der Wehrmänner von einem Gerichte erkannt, welches aus dem Befehlshaber, einem Offizier, einem Zugführer oder Führer und einem Wehrmann von jeder Compagnie gebildet wird und niemals aus weniger als 9 Mitgliedern besteht; diese werden nebst einem Stellvertreter für jeden, im Voraus von sämtlichen Wehrmännern des Orts gewählt.

Die Geldstrafen fließen in die Gemeindekassen.

§. 29.

Von dem Ausspruche dieses Gerichts auf Ausstoßung findet ein Antrag auf Abänderung statt, welcher binnen 24 Stunden nach der Bekündigung, bei demselben anzumelden und worüber von sämtlichen Wehrmännern des Orts nach Stimmenmehrheit zu erkennen ist.

So gegeben Wiesbaden, den 11. März 1848.

A d o l p h.

vdt. v. Dungen.

Nach dem Edikt vom 11. März 1848 kam es zur Gründung der Volkswehr, landläufig Bürgerwehr genannt.

(Die Vollziehung der höchsten Verordnung über die Errichtung einer Volkswehr betreffend.)

Wir sind zur Beseitigung von Mißverständnissen ermächtigt, zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, daß nach der Fassung des §. 21 des Edict vom 11. I. M. kein Zwang zur Anschaffung der nötigen Waffen ausgesprochen, sondern nur die allgemeine Aufforderung und Empfehlung an vermögende Wehrmänner, sich mit Waffen zu versehen, erlassen ist. Es ist die Zusage ertheilt, daß für Unvermögende, soweit es die vorhandenen Mittel erlauben, die Anschaffung der Waffen auf öffentliche Kosten nach Möglichkeit beschleunigt werden solle.

Wiesbaden, den 17. März 1848.

Herzogliche Landes-Regierung.

Vollprakt.

vdt. Braun.

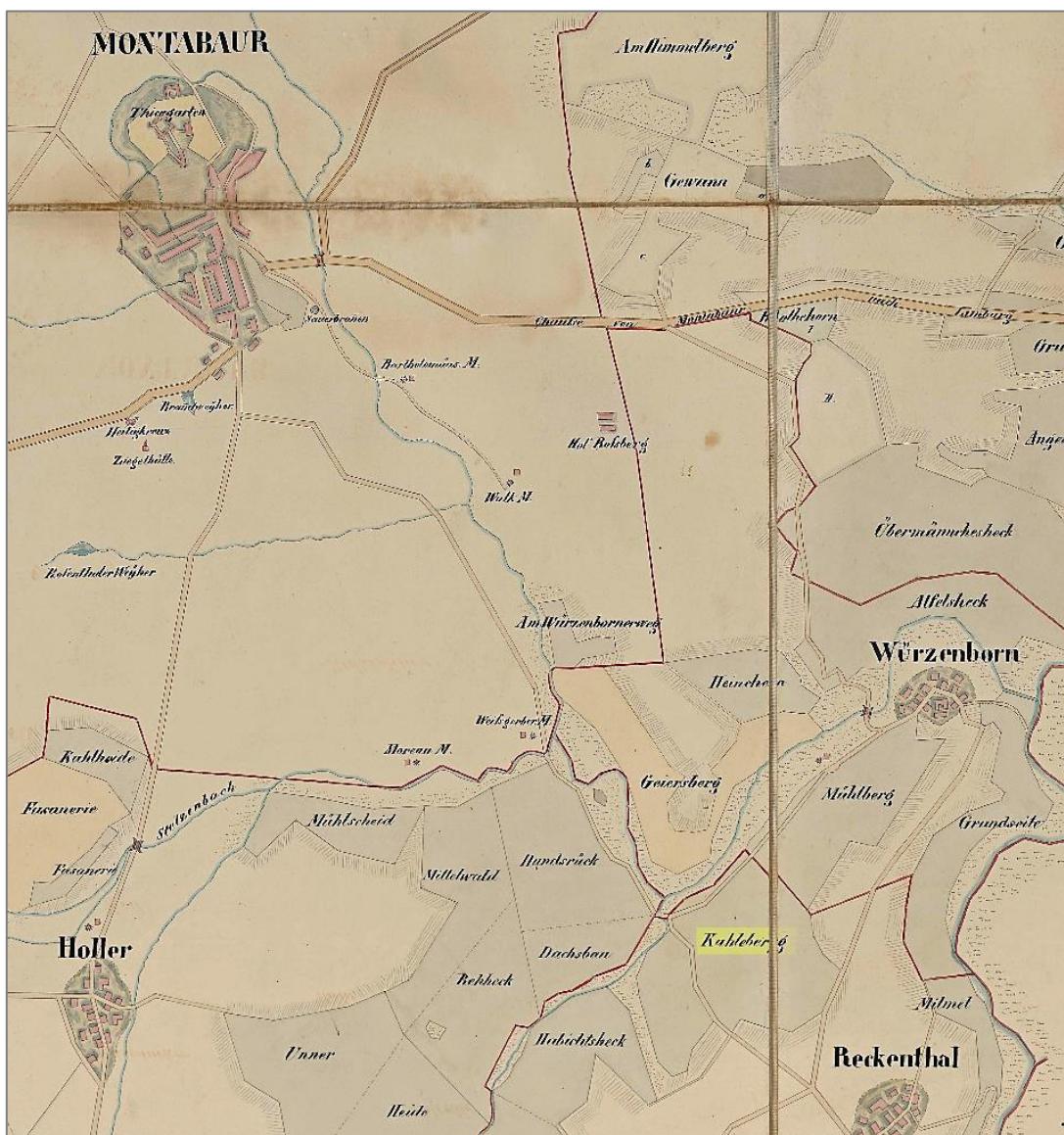
In der Festschrift zur Tausendjahrfeier der Stadt Montabaur im Jahre 1930 lesen wir: *Das Jahr 1848, dem einige Missernten vorausgegangen waren, brachte auch die Stadt Montabaur in Aufregung. Auf die Kunde von der Revolution in Wiesbaden setzte man Bürgermeister und Hebamme ab. Der Oberförster wurde mißhandelt, weil er einen Arzbacher statt eines Montabaurers zum Holzmeister eingesetzt hatte. Der Zimmermeister Bach befreite ihn, indem er zur Zufriedenheit beider Seiten sich zur Uebernahme der Stelle bereit erklärte. Im Walde wurde nach Belieben Holz gefällt und das Wild niedergeknallt. Ein Bürger trieb einen schwunghaften Wildbrethandel. Auf dem Schlosse wurde ein Ball abgehalten. Rote Bändchen prangten auf der Brust. Da gerade Fastnacht gefeiert wurde, steigerte sich die Ausgelassenheit ins Tolle. Wohl nie zuvor war das: „Ho, ho, ho, die Fasenacht es do“ so ausgiebig gesungen worden. (Nach → W. Hisgen in Frankfurt ist das Lied einem Landsknechtmarsch für Pfeife und Trommel aus der Zeit der Liga von Cambray (1508-17) entnommen. Im 3. Band der Musikgeschichte von Ambros will er ihn gefunden haben). Manche dunkle Gestalten schickten sich in den Tagen der Er-regung an, Bäckerläden zu plündern und sich unbezahlte Zechen zu leisten. Da schufen besonders zwei Männer Ordnung, Bürgermeister Waterloo und Kaufmann Müller. → Modest Waterloo (ursprünglich Waterlothe) stammte von Maria Rachdorf, hatte in holländischen Diensten gestanden und war in Montabaur bei der Landoberschultheißerei beschäftigt gewesen. Seine Tüchtigkeit bewog die nassauische Regierung, ihn zum Stadtschultheißen zu ernennen, welche Stellung er bis zu seinem Tode (1875) dreißig Jahre bekleidete. Er wirkte in der verarmten Gemeinde segensreich. Wie entwertet damals alles war, zeigte eine Versteigerung, bei der ein Acker von 60 Ruten zu einem Gulden erstanden wurde. Der wackere Waterloo wußte mit seiner Bürgerschaft zu leben und sich die Achtung der Regierung zu erhalten, wie der treffliche → Modest Knögel berichtet. Als ihn die Märzrevolutionäre absetzten, erklärte er, er wolle die Geschäfte unentgeltlich führen. Und man ließ ihn gewähren. Zum Schutze des gefährdeten Eigentums bildete sich eine Bürgerwehr, es war ja auch die Volkswehr eine Forderung der Zeit. Ihr Anführer wurde Kaufmann Müller, der von da ab als Major Müller bekannt wurde. Er war in der Nähe von Stromberg auf dem Hunsrück geboren und hatte sich anfangs der vierziger Jahre in Montabaur niedergelassen. Militärische Vorbildung, stattliche Erscheinung und ungewöhnliche Körperkräfte empfahlen ihn zum Führer. Das Bataillon rückte mit einer Musikkapelle von 25 Mann, die Lehrer Wohlfahrt leitete, auf die Wirzenborner Heide (Kahlenberg, Kartenausschnitt), wo geübt wurde. Voran ritt Major Müller auf seinem Schimmel.*

Von der Höhe des Kahlenberges aus braucht man nur kurze Zeit, um am Rande der jenseitigen Berglehne zu stehen; daselbst schneiden sich zwei Wege.

Nach dem dortigen Wegweiser sind es nach Montabaur 4,8, nach Würzenborn 2 und nach Unterhausen 3 Kilometer. Links kommt der Bizonalweg von Würzenborn; er verläuft in seinem Zuge „die Lärchen“. In dem „gepriesenen“ Jahre der Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit, als man die Wälder abtrieb, die Hasen und Rehe als Nationaleigentum erklärte und im kleinsten Weiler „Soldaten“ spielte: da befand sich hier der Paradeplatz der „Bürgergarde“. Heute ist diese „historische“ Stelle mit simpeln Steinen und Lärchen bestanden.

Sie transit gloria mundi!

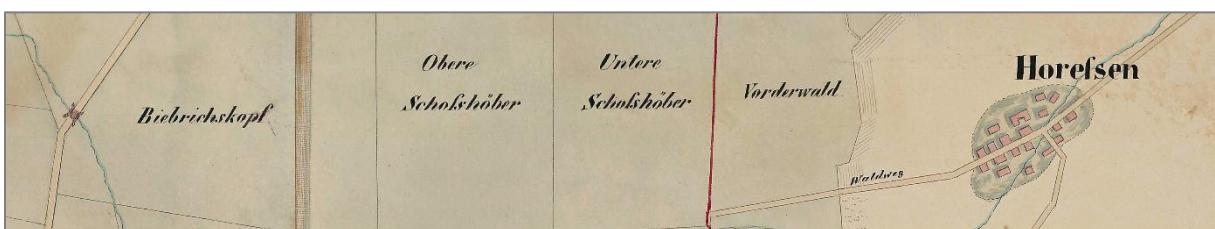
**Aus der guten alten Zeit.** Bürgerwehrsoldat (als sich eine Felddienstübung bis in späte Nachstunde hinzuziehen droht): „Hauptmann, marschieren mer heim, mer habe alle kein Hausschlüssel!“





Diese Wegegabelung am Skulpturenweg auf dem Kahlen Berg bei Reckenthal beschreibt Schmidt in seinem „Gang durchs Gelbachtal“.

*Die Damen der Stadt hatten eine Fahne gestiftet mit der Aufschrift „Bürgerwehr-Bataillon Montabaur.“ Um diese Zeit war eine preußische Truppe von Koblenz nach Braunfels unterwegs und wollte in Montabaur Unterkunft nehmen. Vor dem Einrücken ließ der Befehlshaber am Heiligen Kreuz halten und die Gewehre laden. Auf die Kunde hiervon eilte Major Müller mit seinen Leuten herbei und erklärte, es werde nur Quartier gegeben, wenn entladen sei. Der preußische Offizier fügte sich der Forderung. Das nassauische Ministerium sprach dem Major Müller für sein treues Wirken schriftlich und der → Herzog Adolf später persönlich Dank und Anerkennung aus. Am Rathaus befand sich während dieser Zeit eine Wache. Durst gab es natürlich auch, und von alters war man an dienstlichen Trunk gewöhnt. So wurde denn oft „Stoff“ geholt. Auf die Frage, wer dies bezahle, meinte einer der Führer, „Es wird alles aufs Pulver geschrieben.“ Der Herzog hatte am 5. März die gestellten Forderungen bewilligt. Auf die Kunde hiervon zog man wie im Jahre 1814 auf den Kahlen Biebrich (Biebrichskopf, Kartenausschnitt) und brannte ein Freudenfeuer ab.*



*Die Kaufleute hatten zum Brände Fässer geliefert, der Oberförster Holz angewiesen. Bei Tanz, Gesang, Trank und Ansprachen gab man sich ganz dem frohen Augenblicke hin und sah sich in eine neue Zeit versetzt. Als eine Folge der Märzereignisse darf man auch die Besetzung der Amtmannsstelle durch den Amtsassessor Jakob Isbert ansehen, (dessen Sohn als General den Weltkrieg mitgemacht hat). Als man hörte, was der Herzog von den Forderungen genehmigt hatte, da fing in der Stadt ein tolles Treiben an. Bürgermeister und Hebamme wurden abgesetzt, der Oberförster erhielt eine Tracht Prügel, man schlug ohne Erlaubnis Holz im Walde, wilderte nach Herzenslust und feierte recht ausgiebig „Fasenacht“. Manche der Feiernden vergaßen, die Zeche zu begleichen, und versorgten sich am Morgen zum Katerfrühstück mit frischen Brötchen, ebenfalls ohne an das Bezahlen zu denken. Da schufen zwei Männer rasch Ordnung: der soeben abgesetzte Bürgermeister → Modest Waterloo (ursprünglich schrieb er sich Waterlohe!) und ein aus der Nähe von Stromberg/Hunsrück*

stammender **Kaufmann Müller**. Waterloo nahm man in Gnaden wieder auf, nachdem er versprochen hatte, sein Amt auch ohne Bezahlung weiterführen zu wollen. Diese beiden Männer schufen zum Schutze des Privateigentums eine Bürgerwehr, der die Damen der Stadt eine Fahne schenkten mit der Aufschrift „Bürgerwehr-Bataillon Montabaur“. Das Kommando der Truppe übernahm **Kaufmann Müller**; denn „militärische Vorbildung, stattliche Erscheinung und ungewöhnliche Körperkräfte empfahlen ihn zum Führer. Er hieß von nun an nur noch „Major Müller“, ritt „seinen Leuten“ auf einem Schimmel voran und hat sich einmal „um das Vaterland besonders verdient gemacht“, wofür ihm später der Herzog persönlich dankte, so zu lesen in der Festschrift des Gymnasiums.



Karikaturen auf das wenig soldatische Erscheinungsbild der Bürgerwehren.

(Eingesandt.)

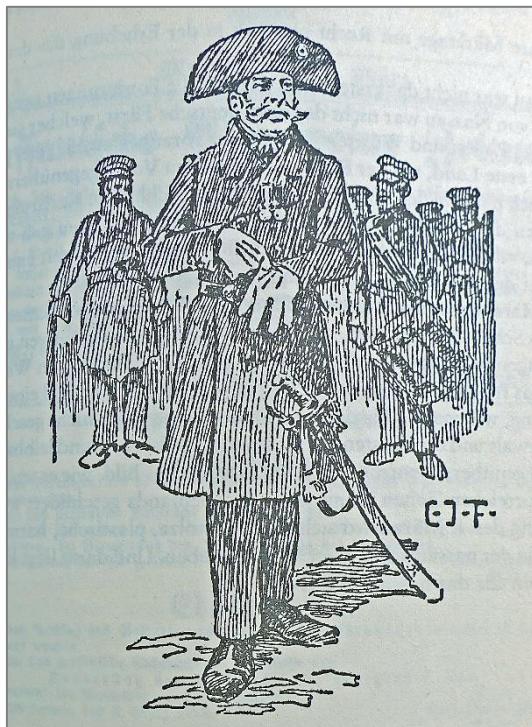
### Zur Aufklärung

für die Nassauischen Bürgerwehren.

In einem constitutionellen Staate hat ein Gesetz erst dann Kraft, wenn es von den Abgeordneten berathen und angenommen ist. Dem Nassauischen Bürgerwehrgesetze fehlt dieses Erforderniß nicht allein, sondern es ist sogar als von der Kammer verworfen anzusehen. Niemand braucht sich daran zu richten, Niemand kann auf gesetzlichem Wege zu dessen Achtung gezwungen werden. Darauf gegründete Strafen gelten nichts. Alle Ausgaben für Bürgerwehren muß derjenige bezahlen, der sie gewünscht hat. Bürgergarden dürfen sich bei uns

bilden, aber man kann keinen Menschen zwingen, Theil daran zu nehmen. Wollte man dieses dennoch, so würde man sich einen schlimmen Angriff auf die persönliche Freiheit erlauben. Wer nicht kommen will, bleibt zu Hause, bis ein Gesetz etwas Ge- wisses verordnet. Es ist recht hübsch, wenn man „Herr Major oder Herr Hauptmann“ genannt wird, und mit einem großen Säbel vor der Fronte auf und abspazieren kann, aber gesetzliche Gewalt empfängt man dadurch noch lange nicht. Einer für Viele.

Bemerkenswert der Leserbrief „Einer für Viele“ im Wochenblatt für Weilburg und Hadamar vom 14. Oktober 1848.



Bürgerwehr Wiesbaden.

*Daß sich die Bürgerwehren dennoch in weiten Teilen des Landes als wenig effizient erwiesen und oft ein höchst pittoreskes Bild abgaben, lag nicht zuletzt an der mangelhaften Ausrüstung. Lediglich in den Garnisonsstädten standen durch die Öffnung der Waffendepots in größerem Umfang Gewehre zur Verfügung. Auf dem flachen Land und selbst in einer Stadt wie Limburg waren Schußwaffen Mangelware. Hier mußten Piken, Sensen und Stöcke herhalten. Trotz großer Anstrengungen konnten bis zu der nach Inkrafttreten des Volkswehrgesetzes vom 17. Mai 1849 schrittweise erfolgenden Auflösung der Bürgerwehren nur insgesamt knapp über 5000 Gewehre, Karabiner und Büchsen ausgegeben werden, so Schüler.*

Somit war Major Müller keine zwei Jahre der Bürgerwehr-Kommandant in Montabaur. Er dürfte um 1875 verstorben sein.

#### **Quellen/Literatur:**

- StAM: Volkszählungsliste 1867 Nr. 31; Stockbuch, Band 3, Abt. 3, A 20;  
Prof. Joh. Ebert u. Stud. Theol. Ferdinand Ebert: Ein Gang durch Montabaus tausendjährige Geschichte, in: Montabaur und der Westerwald 930 - 1930, Festschrift aus Anlass der Tausendjahrfeier der Stadt Montabaur, S. 80, 81;  
Dr. Karl Franzke, Hans Frischbier: Die Geschichte unseres Gymnasiums – Das 1. Gymnasium (1806-1817); Festschrift aus Anlass des 100jährigen Bestehens des Staatlichen Gymnasiums Montabaur und der Einweihung des Erweiterungsbaues 1968, S. 33, 34;  
Henkel, Günter: Das Sicherheits-Comité der Stadt Montabaur, in: Wäller Heimat 1998, S. 50-53;  
Henkel, Günter: Die Stadt und die Welt: Auf seine alten Tage musste das Rathaus von 1536 noch „Revoluzzer“ erleben, in: Annäherungen an die 700jährige Stadt Montabaur, Heft 1 Schriftenreihe zur Stadtgeschichte von Montabaur, S. 79-81;  
Dr. C. Spielmann: Achtundvierziger Nassauer Chronik, Wiesbaden 1899;  
Schmidt. W.: Ein Gang durchs Gelbachthal, in: Kreisblatt 04.02.1896, Zweites Blatt;  
Kreisblatt 18.01.1914;

Jungbluth, Uli: 1848 Westerwald und Altenkirchen, S. 110, 111, 123;  
Lerner, Franz: Wirtschafts- und Sozialgeschichte des Nassauer Raumes 1816 – 1964, Wiesbaden 1965, S. 92-103;  
Schüler, Winfried: Das Herzogtum Nassau 1806 – 1866, S. 172 ff.  
Riehl, Wilhelm Heinrich: Nassauische Chronik des Jahres 1848, das ist die Geschichte der Erhebung des Nassauischen Volkes, 1849;  
Riehl, Wilhelm Heinrich: Nassauische Chronik des Jahres 1848, mit e. Nachw. u. Dokumentenanhang von Winfried Schüler u. Guntram Müller-Schellenberg, Neuauflage 1979;  
Hecker, Hubert: Wilhelm Heinrich Riehl und die Revolution auf dem Lande, in: Nassauische Annalen 2000, Band 111, S. 331 ff.  
Blum, Peter: Montabaur als nassauischer Amtssitz, in: Nassauische Annalen 1992, Band 103, S. 217 ff., S. 232;  
Verordnungsblatt Herzogtum Nassau 1848;  
Wochenblatt für Weilburg und Hadamar vom 14.10.1848;  
<https://www.brigitteforssbohm.de/2023/06/03/175-jahre-m%C3%A4rzrevolution-in-nassau/>  
<https://www.wiesbaden.de/stadlexikon/stadlexikon-a-z/revolution-1848-49>  
<https://www.wiesbaden.de/kultur/stadtgeschichte/forderungen-der-nassauer>  
[https://de.wikipedia.org/wiki/Herzogtum\\_Nassau#Die\\_Revolution\\_von\\_1848](https://de.wikipedia.org/wiki/Herzogtum_Nassau#Die_Revolution_von_1848))

Fotos: aus Riehl a. a. O.; aus Spielmann a. a. O. S. 25; aus Schüler a. a. O.; HHStAW Bestand 3011/1 Nr. 3572 V.: Ausschnitte aus der Übersichtskarte über das herzogliche Leibgehege in der Oberförsterei Montabaur, 1850; emuseum.duesseldorf.de: HHI.Rkult.vormaerz42, Bürgergeneral von Koblenz; Röther 2025.

Winfried Röther